

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cleebornn vom 24. Februar 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO in der aktuell gültigen Fassung - hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cleebornn vom 24. Februar 2006, zuletzt geändert am 16. November 2018, beschlossen:

§ 1

§ 6 (2) 1. erhält folgende Fassung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall;

§ 2

§ 6 (2) 2. erhält folgende Fassung:

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Cleebornn, 15. Dezember 2025

gez. Thomas Vogl

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.